



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

Zug, 18. August 2026 sa

**Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHV 2030)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) Stellung zu nehmen.

A. Vorbemerkung

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu stabilisieren. Insbesondere die gesicherte Finanzierung der AHV, die Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter sowie die Vermeidung von Beitragslücken sind wichtige Anliegen. Die AHV soll an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, wie die steigende Lebenserwartung, den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter sowie die Einführung der 13. Altersrente, angepasst werden.

Die Vernehmlassungsvorlage besteht faktisch aus zwei Teilen: allgemeine Anpassungen des AHVG und mögliche Varianten der Finanzierung der 13. Altersrente.

Bei den allgemeinen Anpassungen des AHVG stimmt der Kanton Zug dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag nur teilweise zu.

Betreffend Finanzierung der 13. Altersrente ist der Kanton Zug der Ansicht, dass der Entscheid des Parlaments respektive eine allfällige Volksabstimmung abgewartet werden soll.

Aus der Vorlage in der vorliegenden Form resultieren eine massive Erhöhung der Systemkomplexität und substanzielle Zusatzanforderungen an die Durchführungsstellen. Die zunehmende Individualisierung von Leistungen und Beiträgen führt zu anspruchsvolleren Berechnungen, einem höheren Beratungsbedarf und steigenden Anforderungen an die Durchführungsstellen. Die Erfahrungen mit der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) zeigen, dass die zunehmende Komplexität des Systems und eine Vielfalt an Varianten des Leistungsbezugs die angehenden Rentnerinnen und Rentner zu überfordern droht.

Um die angestrebte Stabilisierung der AHV zu erreichen, ist die Komplexität zu reduzieren. Für einen erfolgreichen Vollzug bedarf es sodann ausgereifter technischer Lösungen, praktikabler Umsetzungsfristen und ausreichender personeller sowie finanzieller Ressourcen. Zudem sind die Ausgleichskassen in die Folgearbeiten rechtzeitig einzubeziehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des AHVG

Nachfolgend nimmt der Kanton Zug zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage Stellung. Denjenigen Bestimmungen des AHVG, die nicht spezifisch aufgeführt werden, stimmt der Kanton Zug zu.

Art. 2 Abs. 4 (Variante 3a) und 5 (Variante 3a) AHVG (betrifft Finanzierung 13. Altersrente)
Ablehnung.

Zu Begründung und Antrag siehe Ausführungen unter Titel C nachstehend.

Art. 5 Abs. 1 (Variante 3a) AHVG (betrifft Finanzierung 13. Altersrente)
Ablehnung.

Zu Begründung und Antrag siehe Ausführungen unter Titel C nachstehend.

Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG
Zustimmung.

Die Gleichstellung von Unfall- und Krankentaggeldern mit dem massgebenden Lohn schafft Klarheit im Beitragsrecht, trägt zu einer einheitlicheren Behandlung vergleichbarer Einkommen bei und verhindert künftig Beitragslücken bei Versicherten.

Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG
Bedingte Zustimmung.

Die Vorlage beinhaltet mit Art. 5 Abs. 2^{ter} eine neue Bestimmung, die der Umgehung der Beitragspflicht durch überhöhte Dividendenausschüttungen entgegenwirken soll. Betroffen sind in der Praxis insbesondere Inhaber von Kapitalgesellschaften, deren Vergütungsmodell auf tiefe Löhne bei gleichzeitig hohen, beitragsfreien Dividendenausschüttungen ausgerichtet ist. Als Schwellenwert, ab dem Dividenden als massgebender Lohn gelten, sieht der Entwurf 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligungsrechte vor.

Der Kanton Zug unterstützt im Grundsatz das Anliegen, die Umgehung der Beitragspflicht durch überhöhte Dividendenausschüttungen zu verhindern. Die Eignung der konkret vorgeschlagenen Änderung zur Verhinderung der Umgehung der Beitragspflicht wird aber angezweifelt:

- Die Verknüpfung mit dem Steuerwert läuft der eigentlichen Zielsetzung zuwider. Gerade bei wenig kapitalintensiven Dienstleistungsfirmen führen bewusst tiefe Löhne zu hohen Jahresgewinnen und damit zu einem hohen Steuerwert. Da dies wiederum höhere beitragsfreie Dividenden erlaubt, schafft die Neuregelung zusätzliche Anreize zur Beitragsumgehung. Der Steuerwert wird kantonal unterschiedlich berechnet. Dies führt zu

standortabhängigen Unterschieden, was eine systemwidrige Beitragserhebung innerhalb eines bundesrechtlich einheitlich geregelten Systems nach sich zieht. Zudem drohen Beitragsforderungen, wenn sich die Steuerveranlagungen zeitlich verzögern, aufgrund der fünfjährigen Frist zu verwirken. Für eine wirksame Bekämpfung missbräuchlicher Dividendenausschüttungen ist deshalb auf den Substanzwert statt auf den Steuerwert abzustellen. Dieser entspricht in der Praxis regelmässig dem Eigenkapital gemäss Jahresrechnung und lässt sich daraus einfach ableiten. Dies schafft Transparenz, Planungs- und Rechtssicherheit und gewährleistet eine schweizweit einheitliche Bemessungsgrundlage.

- Der fixe Schwellenwert von 15 Prozent entspricht nicht den wirtschaftlichen Realitäten. Nach geltender Praxis gilt bereits eine Dividende von 10 Prozent als vermutungsweise überhöht. Eine feste Prozentgrenze ist ungeeignet, weil die angemessene Kapitalrendite branchen-, unternehmens- und kapitalstrukturabhängig variiert.
- Heute wird die Missbräuchlichkeit der Dividendenhöhe im Verhältnis zur Lohnhöhe beurteilt, was im Einzelfall bessere Einschätzungen ermöglicht. Der Wegfall des Lohnkriteriums begünstigt zusätzliche Einbussen bei der Beitragserhebung.
- Angesichts sich verändernder wirtschaftlicher Faktoren und Unternehmensstrukturen sollten konkrete Schwellenwerte und eventuell auch der Referenzwert auf Verordnungsstufe geregelt werden. So kann rascher auf die veränderten Verhältnisse reagiert werden.

In seiner vorliegenden Form verfehlt der Normentwurf das Ziel, die Umgehung von Beiträgen wirksam zu bekämpfen. Es ist zu befürchten, dass die neu vorgesehenen Parameter dazu einladen, den Spielraum voll auszunutzen und damit Beiträge zu ersparen.

Antrag: Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG sei im Sinne der obigen Ausführungen anzupassen.

Art. 6 (Variante 3a) AHVG Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber (betrifft Finanzierung 13. Altersrente)

Ablehnung.

Zu Begründung und Antrag siehe Ausführungen unter Titel C nachstehend.

Art. 8 AHVG Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Zustimmung.

Die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende auf den Satz der Arbeitnehmenden verfolgt das Ziel einer ausgewogeneren Finanzierung der AHV und einer stärkeren Gleichbehandlung der Versichertengruppen. Der tiefere Beitragssatz für Selbstständigerwerbende war in ihrer fehlenden 2. Säule begründet. Selbstständigerwerbende können sich jedoch mittlerweile auch einer 2. Säule anschliessen, weshalb diese Privilegierung aufzuheben ist.

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1^{bis} (Variante 3a) AHVG (betrifft Finanzierung 13. Altersrente)

Ablehnung.

Zu Begründung und Antrag siehe Ausführungen unter Titel C nachstehend.

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 5 AHVG

Zustimmung.

Die vorgesehene automatische Meldung an die Ausgleichskassen von sämtlichen beitragspflichtigen Versicherten, die kein Erwerbseinkommen erzielen, ist zu begrüßen. Dadurch werden die Kontrolle der AHV-Beitragspflicht verbessert und Beitragslücken vermieden.

Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG

Ablehnung.

Eine Streichung der Betriebsstätten führt bei der Umsetzung zu Problemen und erheblichem Mehraufwand:

- Betriebsstätten bieten den Durchführungsstellen und den Arbeitnehmenden heute einen Anknüpfungspunkt für die Abwicklung der Sozialversicherungen über einen zentralen Ansprechpartner (Arbeitgeber). Bei einem Wegfall der Betriebsstätten erhöhen sich für die Durchführungsstellen die Anzahl der Kontakte massiv. Was heute über den Kanal der Betriebsstätten gebündelt und über einen Ansprechpartner abgewickelt wird, müsste in Zukunft auf der Ebene der einzelnen Personen (Bsp. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber ANobAG) im Einzelfall verarbeitet werden. Das sozialversicherungsrechtliche Konstrukt der ANobAG ist nicht auf eine Massenverarbeitung in der AHV ausgelegt. Das Einholen der für die Festlegung des AHV-pflichtigen Einkommens notwendigen Daten ist analog der Selbstständigerwerbenden organisiert – ein aufwändiger Prozess. Dies führt zu deutlich steigendem Verwaltungsaufwand, weitreichenden Anpassungen der Fachapplikationen und damit zu höheren Durchführungskosten.
- Da bei Familienzulagen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten weiterhin Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Arbeitnehmenden bilden, würde die Aufhebung der Betriebsstätten zu Problemen bei der Durchführung der Familienzulagen führen.
- Es trifft nicht zu, dass die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 AHVG nicht mehr relevant sein soll, weil die meisten davon betroffenen Fälle heute über die mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen bzw. das Personenfreizügigkeitsabkommen oder die verschiedenen Freihandelsabkommen abgedeckt sind. Denn der persönliche Geltungsbereich dieser beiden Abkommen beschränkt sich auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmende sind davon nicht erfasst.

Die Folge ist, dass der ausländische Arbeitgeber lediglich für die Arbeitnehmenden mit einer entsprechenden Staatsangehörigkeit zur Bezahlung von Lohnbeiträgen verpflichtet werden kann. Die Arbeitnehmenden von Drittstaaten sind von den Ausgleichskassen als echte ANobAG zu erfassen. Entsprechend kompliziert erweist sich dann die Beitragsfestsetzung. Denn die Ausgleichskassen müssten dabei zwischen

Arbeitnehmenden mit und Arbeitnehmenden ohne entsprechende Staatsangehörigkeit unterscheiden. Diese Probleme bestehen bei einer Betriebsstätte in der Schweiz bzw. bei Anwendung des AHVG nicht. Grosse ausländische Arbeitgebende mit vielen Beschäftigten in der Schweiz verfügen in der Regel über eine Betriebsstätte, die eine Beitragserhebung beim ausländischen Arbeitgeber für alle bei ihm beschäftigten Arbeitnehmenden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erlaubt.

Insgesamt ist mit der Aufhebung der Betriebsstätten mit einem erheblichen grösseren Durchführungsaufwand zu rechnen. Deshalb sollte diese Bestimmung beibehalten werden. Allfällige Missbräuche sind anderweitig zu bekämpfen.

Antrag: Auf die Streichung der Betriebsstätten in Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG sei zu verzichten.

Art. 13 (Variante 3a) AHVG Höhe des Arbeitgeberbeitrages (betrifft Finanzierung 13. Altersrente)

Ablehnung.

Zu Begründung und Antrag siehe Ausführungen unter Titel C nachstehend.

Art. 13a AHVG

Ablehnung.

Mit dem neuen Art. 13a sollen Arbeitgeber eine rechtliche Grundlage erhalten, ihre Lohn- und Beitragszahlungen über Dritte – sogenannte Payrolling-Firmen – abwickeln zu können. Die vorgesehene Regelung bringt entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht eine höhere Komplexität in der Abwicklung der Beitragserhebung, sowie Koordinationsprobleme, Unklarheiten bei der Abrechnung und finanzielle und strukturelle Risiken mit sich:

- Die Vorlage sieht die Aufhebung der heute geltenden zwingenden Zuständigkeitsordnung (Ausgleichskasse am Sitz/Wohnsitz des Arbeitgebers oder Verbandsausgleichskasse) vor. Dies würde die den kantonalen Ausgleichskassen obliegende Anschlusskontrolle betreffend Unfallversicherung und berufliche Vorsorge erheblich erschweren.
- Es droht eine starke Zentralisierung auf wenige grosse Payrolling-Anbieter und deren Kassen, was zu einer massiven Abwanderung von Beiträgen bei den anderen Ausgleichskassen führt. Diese Entwicklung untergräbt die Solidarität der Beitragszahlenden – Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige – und dürfte höheren Verwaltungsaufwand und -kosten zur Folge haben.
- Die vorliegende Bestimmung betrifft die Zuständigkeit im Bereich Familienzulagen, Unfallversicherung und berufliche Vorsorge nicht. Hier bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Damit steigt der Aufwand nicht nur für die Durchführungsstellen, sondern auch für die Arbeitgebenden. Gleichzeitig wird die Durchführung von Inkasso und Arbeitgeberkontrollen durch Zuständigkeitsfragen erschwert, da die Arbeitgeber keine Lohnkosten mehr ausweisen würden.
- Mit der vorgeschlagenen Regelung würden in der Buchhaltung des Arbeitgebers keine Lohnkosten mehr ausgewiesen werden, sondern lediglich «Dienstleistungen Dritter».

Damit ist die Prüfung der korrekten Lohnabrechnung, sprich keine überhöhten Unkosten, keine überhöhten Dividendenausschüttungen etc., nicht mehr möglich.

Insgesamt würde der Kontrollaufwand und die Koordination unter den Kassen durch die vorliegende Bestimmung deutlich zunehmen. Es ist fraglich, ob die Qualität der Kontrollen aufrechterhalten werden könnte. Der Kanton Zug spricht sich deshalb gegen die vorgesehene Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte aus. Die nicht rechtskonforme Lohnabrechnung durch Payrolling-Firmen sollte nicht legalisiert, sondern an der Quelle bei den Payrolling-Firmen unterbunden werden.

Antrag: Art. 13a AHVG sei zu streichen.

Art. 29^{sexies} AHVG Erziehungsgutschriften und Art. 29^{septies} AHVG Betreuungsgutschriften
Zustimmung.

Der Kanton Zug begrüsst, dass die AHV Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht mehr nur zivilstandsabhängig ausgerichtet werden. Künftig soll der Anspruch individuell ausgestaltet sein, und zwar auf der Grundlage des elterlichen Sorgerechts beziehungsweise der effektiven, individuellen Ausübung von Betreuungsaufgaben.

Art. 39 Abs. 1, 3 und 4 AHVG
Zustimmung.

Der vorgesehene finanzielle Anreiz zum längeren Verbleib in der Erwerbstätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus wird vom Kanton Zug befürwortet.

Art. 40a AHVG Kürzung bei Vorbezug der Altersrente
Ablehnung.

Der Kanton Zug lehnt die einkommensabhängige Ausgestaltung der Kürzungssätze beim Vorbezug ab. Personen mit hohem Einkommen haben bereits hohe Solidaritätsbeiträge in die AHV einbezahlt. Beim Vorbezug soll nicht nochmals eine Solidaritätskomponente eingebaut werden.

Antrag: Die einkommensabhängige Ausgestaltung der Kürzungssätze beim Vorbezug in Art. 40a AHVG sei zu streichen.

Art. 51 Abs. 3^{bis} AHVG
Bedingte Zustimmung.

Die Absicht, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf wirft jedoch verschiedene Fragen auf. Ein Beschäftigungsgrad ist relativ und hängt von dem im Betrieb oder der Branche normalen Arbeitspensum ab, welches keineswegs vereinheitlicht ist. Berufsbezeichnungen können unklar und wenig aussagekräftig sein. Der Umgang mit entsprechenden Daten – erheben, speichern, verarbeiten, auswerten, usw. – sollte nicht zur Aufgabe der Ausgleichskassen gemacht werden.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten verursacht zusätzlichen Aufwand bei Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Gleichzeitig besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beitragserhebung oder Leistungsberechnung. Der Nutzen dieser Datenerhebung ist deshalb sorgfältig gegen den zusätzlich entstehenden administrativen Aufwand abzuwägen.

Antrag: Art. 51 Abs. 3^{bis} AHVG sei im Sinne der obigen Ausführungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 64 Abs. 5^{bis} AHVG

Bedingte Zustimmung.

Künftig ist vorgesehen, dass alle Plattformbetreiber verpflichtet werden, sämtliche in der Schweiz über sie erwerbstätigen Personen – unabhängig davon, ob selbstständig oder angestellt – den Sozialversicherungsbehörden zu melden (dies betrifft beispielsweise Plattformen wie Uber, über die Taxifahrende erwerbstätig sind).

Die Ausgleichskassen prüfen daraufhin deren Status. Es wird begrüsst, dass die Kassenzugehörigkeit für beitragspflichtige Arbeitgeber im Ausland geregelt werden soll. Jedoch sind einige Aspekte dieser Norm zu korrigieren respektive zu präzisieren:

- Zentrale Punkte der Umsetzung der Massnahme sind in der vorliegenden Norm ungeklärt. Beispielweise besteht Unklarheit bezüglich zuständige Ausgleichskasse, Häufigkeit der Meldungen sowie Übergangsregelungen für bestehende Anbieter.
- Eine Regelung betreffend Meldepflicht ist nicht nur im Bereich der AHV/IV/EO und Arbeitslosenversicherung nötig, sondern insbesondere auch mit Bezug auf die anwendbare Familienzulagenordnung.
- Der Kanton Zug bezweifelt die Wirksamkeit der geplanten Sanktionen bei Verstössen. Das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren (etwa im Amtsblatt) soll laut erläuterndem Bericht nur für ausländische Plattformen gelten. Im vorliegenden Gesetz ist dies zu präzisieren.

Hinzu kommt, dass sich mit den vorgesehenen Sanktionsbestimmung bei Verstössen gegen diese Bestimmung die notwendigen Daten nicht beschaffen lassen. Dies führt in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung von Plattformen mit Sitz im In- und Ausland.

- Um Schwarzarbeit bei Plattformbeschäftigungen wirksam zu bekämpfen, reicht die vorgesehene Meldepflicht nicht aus, sondern ist mit weiteren Mitwirkungspflichten zu verbinden. So müssten die Betreiber auch alle notwendigen Informationen für die Beurteilung des Status der Plattformdienstleister / -beschäftigten einreichen, wie Verträge zwischen Plattform und Dienstleistern / Beschäftigten.

Ungeachtet einer bereits erfolgten oder noch nicht rechtskräftigen Statusbeurteilung der Plattformdienstleister / -beschäftigten, sollten die Betreiber dazu verpflichtet werden, die genauen Personalien, Geburtsdatum und AHV-Nummern dieser Personen, soweit vorhanden, sowie deren Einkommen zu dokumentieren und bei Bedarf den Ausgleichskassen (und evtl. auch den Steuerbehörden und Schwarzarbeitsbehörden) bekannt zu geben. Die Nichtbefolgung könnte mit der gesetzlichen Vermutung einer unselbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten durch die Ausgleichskasse sowie mit einer ermessensweisen Festsetzung der Lohnbeiträge verbunden werden.

- Die blosser Meldung der Plattformdienstleister / -beschäftigten hätte für die Ausgleichskassen einen unvorhersehbaren Aufwand zur Folge, wenn sie selbst die Angaben zu den Einkommen bei den einzelnen Plattformdienstleistern / -beschäftigten beschaffen müssten (Untersuchungspflicht). Plattformbetriebe zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine grosse Vielzahl von Dienstleistern beschäftigen, was den Abklärungsaufwand erheblich steigern würde.

Antrag: Art. 64 Abs. 5^{bis} AHVG sei im Sinne der obigen Ausführungen erneut zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 68b Abs. 3^{bis} AHVG

Ablehnung.

Die Ausweitung der Prüfungstätigkeit auf angeschlossene Unternehmen, die gar keine Löhne auszahlen, sowie auf externe Payrolling-Firmen wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kontrollstellen führen. Da Kontrollen bei Arbeitgebern ohne Lohnauszahlungen unverhältnismässig sind, wird die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme grundsätzlich in Frage gestellt.

Antrag: Art. 68b Abs. 3^{bis} AHVG sei zu streichen.

Art. 108 AHVG Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Zustimmung.

Der Kanton Zug begrüsst diese Massnahme zur Überwachung und, sofern nötig, Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der AHV ausdrücklich (finanzieller Interventionsmechanismus).

C. Zu den Finanzierungsvarianten der 13. Altersrente

Die im erläuternden Bericht vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten sollen nur dann zum Tragen kommen, wenn sich das Parlament auf keine nachhaltige Finanzierung der 13. Altersrente einigen kann. Kommt eine Einigung zustande, sind im Rahmen der vorliegenden Reform keine zusätzlichen Finanzierungsmassnahmen notwendig.

Der Kanton Zug ist nicht der Ansicht, dass im aktuellen Vernehmlassungsverfahren einem Entscheid des Parlaments respektive einer allfälligen Volksabstimmung betreffend die Finanzierung der 13. Altersrente vorgegriffen werden soll. Vielmehr soll der Entscheid des Parlaments – und gegebenenfalls der Stimmbevölkerung – abgewartet werden.

Antrag: Auf eine Festlegung der Finanzierung der 13. Altersrente sei im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zu verzichten. Der Entscheid des Parlaments – und gegebenenfalls der Stimmbevölkerung – betreffend Finanzierung der 13. Altersrente ist abzuwarten.

D. Zu den Fremdänderungen

Betreffend die weiteren vorgesehenen Änderungen am Zivilgesetzbuch (ZGB) und am Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), lehnt der Kanton Zug die Anhebung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 63 Jahre in der 2. Säule ab.

Gemäss erläuterndem Bericht ist eine Vielzahl an Ausnahmen zu dieser Anhebung des Mindestalters in der beruflichen Vorsorge vorgesehen, weshalb durch die vorgeschlagene Regelung die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben ist.

Antrag: Auf die Anhebung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 63 Jahre in der 2. Säule sei zu verzichten.

E. Flexibilisierung des Rentenalters

Die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge», die eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters in Abhängigkeit der Lebenserwartung vorsah, wurde am 3. März 2024 von 74,7 Prozent der Stimmenden und allen Kantonen abgelehnt. Die Vorlage AHV 2030 folgert daraus, dass eine Erhöhung des Referenzalters von heute 65 Jahren nicht mehrheitsfähig sei. Aus Sicht des Kantons Zug ist dennoch davon auszugehen, dass das Referenzalter mittelfristig an die demografischen Verhältnisse angepasst werden muss.

Eine individuelle Festlegung des Referenzalters wäre im Hinblick auf das Versicherungsprinzip problematisch und wird deshalb abgelehnt. Entsprechend sind die in der Vernehmlassungsvorlage vorgelegten Modelle nicht weiterzuverfolgen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 18. August 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch (PDF und Word)
- sibel.oezen@bsv.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Ausgleichskasse Zug (info@akzug.ch)